

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 14/13 S

L 4 R 21/13 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 20 (15) R 26/09 (SG Düsseldorf)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. Mai 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel sowie die Richter Gasser
und Kaltenstein
beschlossen:

Die Gegenvorstellung des Klägers gegen den Beschluss des Senats vom 22. April 2013
(B 13 R 12/13 S) wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Verfahren der Gegenvorstellung keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Der Senat hat mit Beschluss vom 22.4.2013 die vom Kläger persönlich erhobene Beschwerde gegen einen Prozesskostenhilfe (PKH) für das Berufungsverfahren versagenden Beschluss des LSG Nordrhein-Westfalen vom 18.3.2013 als unstatthaft und somit unzulässig verworfen.
- 2 Der Kläger hat mit Schreiben vom 8.5.2013 gegenüber dem ihm am selben Tag zugestellten Beschluss eine Gegenvorstellung angebracht. Er macht geltend, seine Beschwerde gegen die PKH-Ablehnung durch das insoweit erstinstanzlich tätig gewordene LSG sei zulässig gewesen und hätte deshalb sachlich beschieden werden müssen. Zudem sei der Hinweis darauf, dass er sich vor dem BSG nicht durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten habe vertreten lassen, unzutreffend, weil es sich um ein Rechtsmittel im Rahmen eines PKH-Verfahrens gehandelt habe.
- 3 Die Gegenvorstellung ist unzulässig. Ein solcher Rechtsbehelf kann zwar auch nach Einführung der Anhörungsrüge (§ 178a SGG) unter bestimmten Voraussetzungen weiterhin statthaft sein (*Senatsbeschluss vom 28.2.2013 - B 13 R 68/13 B - BeckRS 2013, 67729 RdNr 2 mwN*). Die Zulässigkeit einer Gegenvorstellung setzt jedoch voraus, dass dem Betroffenen durch die Entscheidung grobes prozessuales Unrecht zugefügt worden ist, das im Wege richterlicher Selbstkontrolle beseitigt werden muss (*BSG SozR 4-1500 § 60 Nr 7 RdNr 7; BSG SozR 4-1500 § 178a Nr 3 RdNr 5*). Derartige Gründe hat der Kläger nicht vorgetragen. Auch wenn zutrifft, dass der Vertretungszwang vor dem BSG nicht in PKH-Verfahren gilt (§ 73 Abs 4 S 1 SGG), ist doch die Verwerfung seiner Beschwerde gegen die Versagung von PKH durch das LSG kein grobes prozessuales Unrecht, sondern entspricht dem geltenden Recht (*vgl zB BSG Beschluss vom 17.8.2009 - B 5 R 14/09 S - RdNr 4; Senatsbeschluss vom 7.1.2013 - B 13 R 20/12 S - BeckRS 2013, 65779 RdNr 3; eine hiergegen erhobene Verfassungsbeschwerde hat das BVerfG nicht zur Entscheidung angenommen: BVerfG <Kammer> vom 26.2.2013 - 1 BvR 301/13*).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

